STADT SCHWABACH
Die Goldschlägerstadt.

Tarifordnung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Schwabach zur Sportausübung (SportTO)

1. Sportstätten der Stadt Schwabach sind alle Turn- und Sporthallen, Fitness- und Gymnastikräume, Freisportanlagen (Rasen- und Allwetterplätze, leichtathletische Anlagen, Beachvolleyballfelder), Hallenbad, etc.; die zur Ausübung von Sport geeignet sind und im Eigentum der Stadt Schwabach stehen.

2. Die Sportstätten stehen grundsätzlich unentgeltlich für den regelmäßigen Sportübungsbetrieb der Schwabacher Vereine und sonstiger gemeinnütziger Schwabacher Organisationen im Sinne der kommunalen Sportförderung zur Verfügung. Die Nutzer haben sich jedoch an den durch Stadtratsbeschluss vom 27.04.2012 festgesetzten Betriebskosten der Sportstätten zu beteiligen.

Sportstätte bis zu einer Fläche von 299m² (Hallenbad je Bahn, Sporthalle Helmschule, Luitpold-Schule, Turnraum Penzendorf, Gymnastikraum Förder-zentrum, Gymnastikraum Goldschlägerhalle	1,00 €/ h
Sportstätte mit einer Fläche 300 – 399m² (Doppelturnhalle WEG kleiner Hallenteil, Doppelturn-Halle Förderzentrum je Hallenhälfte)	2,00 €/ h
Sportstätte mit einer Fläche 400 – 499m² (Hans-Hocheder-Halle sowie Goldschlägerhalle je Drittel Doppelturnhalle Bismarckstr. je Hallenhälfte, Zwieseltal-Turnhalle)	3,00 €/ h
Sportstätte mit einer Fläche 500 – 599m² (Doppelturnhalle WEG großer Hallenteil)	4,00 €/ h
Rasenspielfelder (Rasenspielfeld Roßtaler Straße, Rasenspielfeld an der Goldschlägerhalle, Rasenspielfeld Sportplatz West, Rasenspielfeld WEG)	8,00 €/ h

Ein regelmäßiger Sportübungsbetrieb ist dann gegeben, wenn der Trainingsbetrieb für den Sommer-/bzw. Winterbelegungsplan beantragt wird oder wenn dieser bei nachträglich eingehenden Anträgen bis zum Ende eines solchen Planes beantragt wird. (Der Übungsbetrieb muss sich dann jedoch mindestens über 6 Wochen erstrecken.)
Der Stadtverband der Schwabacher Turn- & Sportvereine e.V. erstellt die jährlichen Sommer-/bzw. Winterbelegungspläne entsprechend der Richtlinien zur Verteilung der wöchentlichen Übungsstunden der jeweils gültigen Fassung.

Die Tarife nach Ziffer 2. gelten nicht, wenn von Teilnehmern des Übungsbetriebes ein Entgelt (z.B. Kursgebühr o.ä.) erhoben wird. In solchen Fällen werden die Tarife nach Ziffer 4 wirksam.
Die Benutzung und Belegung der Sportstätten ist in der Sporthallenordnung der Stadt Schwabach, den Richtlinien zur Verteilung der wöchentlichen Übungsstunden und in den Regeln für die Überlassung von städt. Sportstätten niedergelegt.

3. Für jeglichen anderen Sportbetrieb der in/auf diesen Sportstätten stattfindet wird eine Miete (Einzeltarif) nach dieser Tarifordnung erhoben. Nichtsportliche Veranstaltungen (u.a. auch eine Sportgala, Auf- bzw. Vorführungen, Geburtstagsfeiern) werden

gesondert bzw. nach der Tarifordnung für die Benutzung von Schulgebäuden zur außerschulischen Nutzung, sowie von Turnhallen und sonstigen Sportstätten zur außersportlichen Nutzung der Stadt Schwabach (SchulTO) geregelt. Unter einer sportlichen Nutzung ist die Ausübung einer Sportart zu Trainings-, Übungs- oder Wettkampfzwecken zu verstehen.

4. In den nachfolgenden Tarifen ist die Benutzung von Sportgeräten, Umkleiden, Duschen, Sanitäranlagen, etc. eingeschlossen, soweit diese in/auf den Sportstätten vorhanden sind. Gleiches gilt für sonstige entstehende Betriebskosten. Münzduschautomaten sind von dieser Regelung ausgeschlossen.
Die Tarife und Betriebskosten werden für den Übungsbetrieb nach den genehmigten Belegungszeiten unabhängig von der Inanspruchnahme der Sportstätte berechnet. Bei allen anderen Sportbetrieben wird die Zeit ab Betreten bis zum Verlassen der Sportstätte, mindestens jedoch die beantragte und genehmigte Zeit, berechnet; Zeiten für Auf- und Abbauarbeiten sind dabei eingeschlossen.

4.1. Einzeltarife Sportstätten (je angefangene Stunde):

a)	Turn- und Sporthalleneinheit (eine Turn- bzw. Sporthalleneinheit ist jeder nicht durch vorhandene Trennwände oder –vorhänge teilbare Raum unabhängig seiner Größe)	12,10 €
b)	Fitness-/Gymnastikraum	6,60 €
c)	Rasenspielfeld	12,10 €
d)	Allwetterspielfeld	3,30 €
e)	Leichtathletische Anlage (Laufbahn, Weit- u. Hochsprunganlage, Kugelstoßanlage etc., unabhängig von der Inanspruchnahme bzw. vom Vorhandensein aller Teilanlagen)	8,80 €
f)	Beachvolleyballanlage (1 Spielfeld)	13,20 €

4.2. Einzeltarife Hallenbad (je angefangene Stunde):

a)	Veranstaltungen der Schwabacher Sportvereine / pro Bahn	12,10 €
b)	Veranstaltungen, sowie regelmäßiger Sportübungsbetrieb auswärtiger Sportvereine / pro Bahn	12,10 €
c)	Veranstaltungen, sowie regelmäßiger Sportübungsbetrieb sonstiger Nutzer (z.B. privat od. kommerziell) / pro Bahn	20,00 €

4.3. Sondertarifliche Regelungen:

a) Keine Miete wird erhoben, wenn es sich um Liga- oder Punktewettkämpfe handelt an denen Schwabacher Vereine aktiv beteiligt sind.
Diese Regelung gilt nicht, wenn Eintrittsgelder, die die Höhe von 2,50 € pro Person und Tag überschreiten, erhoben werden oder sonstige Einnahmen aus kommerziellen Quellen (z.B. Werbeeinnahmen oder Sponsoring) erzielt werden.

b) Bei Sportveranstaltungen die ausschließlich für jugendliche Teilnehmer (alle Teilnehmer unter 18 Jahren) bestimmt sind wird eine Tarifermäßigung von 50% gewährt.

c) Auf begründeten schriftlichen Antrag kann die Verwaltung in Einzelfällen (z.B. bei herausragenden gesellschaftlichen, karitativen oder gemeinnützigen Veranstaltungen) Tarifbeträge ermäßigen oder von diesen befreien.

d) Wird keine Miete erhoben oder von dieser aus städtischem Interesse befreit, haben sich die Nutzer an den Betriebskosten der Sportstätten zu beteiligen. Es gelten die

Umlagesätze gemäß Ziffer 2.

e) Soweit Schwabacher Sportvereine einen unregelmäßigen, außerordentlichen Sportübungsbetrieb (z.B. Sondertraining Qualifikation, Vorbereitung Spielbetrieb, Trainingsspiele, etc.), der nicht nach Ziffer 2 als regelmäßig angesehen wird, beantragen, werden die Einzeltarife nach Ziffer 4.1. bzw. 4.2 nach tatsächlichen Stunden in Rechnung gestellt.

f) Die Turnhallen sind in den Ferien und an Feiertagen (mit Ausnahme der 1-wöchigen Schulferien) geschlossen. Auf begründeten schriftlichen Antrag können auch Zeiten in den Ferien beantragt werden, soweit sich der Nutzer bereit erklärt die erforderlichen Sonderreinigungskosten zu übernehmen. Soweit das Amt für Gebäudemanagement eine Reinigung als erforderlich ansieht, werden die Kosten von dieser Stelle kalkuliert und direkt in Rechnung gestellt.

g) Alle Anträge und Änderungsmitteilungen sind spätestens 10 Tage vor den gewünschten Terminen schriftlich beim Schul- und Sportamt einzureichen. Wird die Sportstätte an dem bestellten Termin nicht genutzt, so sind die vollen veranschlagten Tarife zu bezahlen, es sei denn, dass mindestens 10 Tage vorher dem Schul- und Sportamt der Stadt Schwabach die Nichtinanspruchnahme schriftlich mitgeteilt wurde.

5. Diese Tarifordnung gilt ab 01.04.2019.
Die mit Hauptausschussbeschluss vom 28.09.2004 genehmigte Tarifordnung wird mit Ablauf des 31.03.2019 unwirksam.

Diese Tarifordnung wurde mit Hauptausschussbeschluss vom 26.03.2019 genehmigt.

Schwabach, den 01.04.2019

Thürauf
Oberbürgermeister